



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 29. AUGUST 2019

NR. 33

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG), Bremer Straße B6)/Langenhagener Straße/An der Universität in Garbsen

374

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Pattensen

Hauptsatzung der Stadt Pattensen

375

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 73. Sitzung der Zweckverbandsversammlung

378

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-
mäß § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgeset-
zes UVPG)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat bei mir die **Plangenehmigung für die Umgestaltung des Knotenpunktes Bremer Straße B6)/ Langenhagener Straße/An der Universität in Garbsen** gemäß §§ 17ff Bundesfernstraßengesetz beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG i. V. m. lfd. Nr. 14.6 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Begründung: Durch die Umgestaltung des Knotenpunktes kann es zu Beeinträchtigungen der Umwelt kommen. Im Rahmen der Bauvorbereitungen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und das Landschaftsbild betroffen. Die Beeinträchtigungen resultieren aus einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Böden und dem Biotopverlust von Gehölzen und Ruderalfluren. Zusätzlich ist der Verlust von 19 Einzelbäumen zu erwarten.

Der Standort ist durch siedlungs- und verkehrstypische Vorbelastungen geprägt und nicht empfindlich. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen sind Schutzmaßnahmen wie beispielsweise nach den Vorgaben der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) und der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) sowie zeitliche Regelungen zu beachten. Verbleibende Eingriffe werden durch geplante und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Weitere nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG unter Beachtung der Kriterien von § 7 UVPG sind nicht zu erwarten bzw. als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 19.08.2019

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrage
Kolthammer

Landeshauptstadt Hannover
